



Unterhaltsordnung für die Meliorationsanlagen

vom 2. Mai 1980

Genehmigung Legislative
(Gemeindeversammlung)
Inkraftsetzung
Publikation

2. Mai 1980
2. Mai 1980
keine

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Zweck, Umfang, Zuständigkeiten	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Umfang der Meliorationsanlagen	3
Art. 3 Aufsicht	3
Art. 4 Aufgaben des Gemeinderates	4
Art. 5 Rechnungsführung	4
B. Besondere Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt an den Meliorationsanlagen	
Art. 6 Eigentum	4
Art. 7 Unterhalt im Allgemeinen	5
Art. 8 Finanzierung des Unterhaltes	5
Art. 9 Unterhalt der Wege	5
Art. 10 Unterhalt der Drainagen und Gewässer	5
Art. 11 Sondernutzung	5
Art. 12 Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter	6
C. Besondere Bestimmungen für Neuanlagen	
Art. 13 Allgemeines	7
Art. 14 Organisation	7
Art. 15 Bauausführung	7
Art. 16 Anschluss an Vorfluter	7
Art. 17 Rechnungswesen und Beiträge	8
Art. 18 Kostenverleger und Zahlung	8
Art. 19 Abschluss	8
D. Ordnungsbusse und Rechtsmittel	
Art. 20 Ordnungsbusse	8
Art. 21 Rechtsmittel	9
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 22 Übergangsregelung und Inkrafttreten	9

Gestützt auf §§ 49 ff und 100 ff des kantonalen Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 2. September 1979, § 41 des Gemeindegesetzes und § 8 Ziffer 3 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeindeversammlung Hittnau nachstehende Unterhaltsordnung für die Meliorationsanlagen der Gemeinde Hittnau:

A. Zweck, Umfang, Zuständigkeiten

Zweck

Art. 1

Die Unterhaltsordnung regelt den Unterhalt aller unter staatlicher Aufsicht erstellten Meliorationsanlagen innerhalb des Gemeindebannes der Gemeinde Hittnau.

Umfang der Meliorationsanlagen

Art. 2

Zu den Meliorationsanlagen gehören gegenwärtig:

- a) die Genossenschaftswege der ehemaligen Meliorationsgenossenschaft Hittnau;
- b) die offenen und eingedolten Gräben;
- c) die Drainagen.

Alle durch die Politische Gemeinde aufgrund dieser Unterhaltsordnung zu unterhaltenden Anlagen sind in einem Übersichtsplan vom 5. Januar 1980 (Massstab 1:5000) eingetragen. Dieser Plan stellt einen integrierenden Bestandteil der Unterhaltsordnung dar.

Aufsicht

Art. 3

Für den Vollzug der Unterhaltsordnung untersteht die Politische Gemeinde Hittnau in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirkrates Pfäffikon und der Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich. Die technische Aufsicht übt das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt aus; hinsichtlich der Waldungen wird diese durch das kantonale Oberforstamt ausgeübt.

Aufgaben des Gemeinderates

Art. 4

Der Gemeinderat ist für den Unterhalt der Anlagen verantwortlich, insbesondere für:

- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche die Unterhaltsordnung betreffen;
- Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
- Prüfung von Gesuchen für neue Meliorationen im Gemeindegebiet;
- Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die unmittelbar Interessierten vorgängig zu orientieren;
- Einholen der Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion für die Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung von mit staatlichen Mitteln ausgeführten Anlagen;
- Nachführung des Übersichtsplanes.

Die weiteren Kompetenzen des Gemeinderates richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Rechnungsführung

Art. 5

Die Rechnungsführung besorgt die Abteilung Finanzen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

B. Besondere Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt an den Meliorationsanlagen

Eigentum

Art. 6

Die Politische Gemeinde Hittnau ist im Gebiet der Gemeinde Hittnau die Rechtsnachfolgerin der Meliorationsgenossenschaft Hittnau. Eigentum und Verfügungsrecht an sämtlichen unter Aufsicht des Staates ausgeführten Meliorationsanlagen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Politischen Gemeinde Hittnau zu. Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, besteht zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Fusswegrecht sowie das Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Strassen und Gewässer.

Jede Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung von mit staatlichen Mitteln ausgeführten Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion.

Unterhalt im Allgemeinen

Art. 7

Die Politische Gemeinde ist verantwortlich für den Unterhalt und die allfällige Instandstellung der mit staatlichen Mitteln ausgeführten Anlagen.

Das kantonale Meliorations- und Vermessungsamt bzw. das Oberforstamt sind befugt, dem Gemeinderat die ihnen notwendig erscheinenden Arbeiten vorzuschlagen und nötigenfalls auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass jährlich mindestens einmal die gemeinsamen Anlagen, insbesondere die Wege und Schächte, einer Kontrolle unterzogen und dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten ungesäumt ausgeführt werden. Ferner hat er für die vorschriftsgemässe Erhaltung der Vermarkung der Wege besorgt zu sein.

Finanzierung des Unterhaltes

Art. 8

Die Kosten des Unterhaltes bestreitet die Gemeinde aus dem Unterhaltsfonds bzw. aus Mitteln des ordentlichen Verkehrs der Politischen Gemeinde, sofern der Unterhaltsfonds erschöpft ist.

Unterhalt der Wege

Art. 9

Die Politische Gemeinde besorgt auf ihre Kosten die jährlichen Unterhaltsarbeiten wie Reinigen der Wege und Schachteinläufe, die periodischen Unterhaltsarbeiten wie Schneiden der Bankette, Öffnen der Strassengräben, Bekieseln und Walzen der Wege sowie allfällig notwendige weitere Instandstellungsarbeiten. Der Unterhalt von Anstösserwegen ist Sache der privaten Grundeigentümer. Die Politische Gemeinde kann nötigenfalls Unterhaltsarbeiten anordnen sowie Baumaterial gegen Verrechnung zur Verfügung stellen.

Unterhalt der Drainagen und Gewässer

Art. 10

Unterhalt, Instandstellung und Ergänzung der mit staatlichen Mitteln erstellten Entwässerungsanlagen sowie der eingedolten oder korrigierten Gewässer sind Aufgabe des Gemeinderates.

Erweisen sich grössere Erneuerungs- oder Ergänzungsanlagen als notwendig, für welche ein staatlicher Beitrag beansprucht wird, so gilt Art. 13 ff.

Sondernutzung

Art. 11

Wird ein Weg oder eine andere Anlage mit Bewilligung des Gemeinderates von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten über den in Art. 6 Abs. 1 zulässigen Gebrauch benützt, so kann der betreffende Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag verpflichtet werden.

Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter

Art. 12

Die Grundeigentümer bzw. die Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert und vereinfacht.

Insbesondere sind sie verpflichtet:

- den Gemeinderat umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als notwendig erweisen;
- bei der Feldbestellung und bei Waldarbeiten die Wegbankette zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 25 cm bei den Wegmarken einzuhalten und nicht auf den Feldwegen zu wenden, das Holzrücken auf den Wegen auf das absolut Notwendige zu beschränken, das Befahren der Wege und das Holzrücken bei ungünstiger Witterung zu unterlassen und nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen;
- die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt;
- Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Staueinrichtungen zu erstellen;
- keine Bäume in geringerer Entfernung als 7 m von den Drainagegräben zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des Gemeinderates einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken;
- bei Waldwegen keine Bäume in einer geringeren Entfernung als 1 m von der Weggrenze zu pflanzen und bei den Feldwegen die Bestimmungen des EG zum ZGB bzw. des Gesetzes betreffend des Strassenwesens einzuhalten;
- das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4.5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Wegmarke zurückzuschneiden;
- den Organen der Gemeinde und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten;
- bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung auszurichten;
- das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 75 cm (Weidezäune 40 cm) vom Vermarkungsrand der Wege zu unterlassen. Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus allenfalls entstehenden Schaden aufzukommen (siehe auch Art. 20).

C. Besondere Bestimmungen für Neuanlagen

Allgemeines

Art. 13

Erweist es sich als notwendig oder wünschbar, innerhalb des Gebietes der Gemeinde neue Bodenverbesserungen wie Wege oder Entwässerungen durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen oder wird ausnahmsweise eine grössere Instandstellungsarbeit mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

Organisation

Art. 14

Trägerin des neuen Unternehmens ist die Politische Gemeinde. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Gemeinderat das neue Unternehmen.

An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen und Wahlen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

Bauausführung

Art. 15

Die Oberaufsicht steht dem kantonalen Meliorations- und Vermessungsamt, im Wald dem kantonalen Oberforstamt, zu. Diese genehmigen die Baupläne, die Bauverträge und bestimmen den Baubeginn. In allen wichtigen Fragen hat der Gemeinderat die Genehmigung oder den Rat des zuständigen Amtes einzuholen. Die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer sind zu verpflichten, Grundeigentümer auf deren Wunsch zu den üblichen Bedingungen anzustellen.

Anschluss an Vorfluter

Art. 16

Wird für Neuanlagen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen eine bestehende Vorflutleitung in Anspruch genommen, so ist eine Anschlussgebühr nur dann zu entrichten, wenn diese Vorflut infolge der Neuanlage ergänzt oder erweitert werden muss oder wenn an der Neuanlage Grundstücke beteiligt sind, die nicht im Gemeindegebiet liegen. Die Höhe der Anschlussgebühr und die Verteilung der Kosten bestimmt der Gemeinderat.

Die Zuleitung gereinigter Abwasser in die Drainageleitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Gemeinderat ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und dem Meliorations- und Vermessungsamt je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserleitung einzureichen.

Rechnungswesen und Beiträge

Art. 17

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen.

Das Baukapital kann von der Gemeinde unter Verrechnung eines niedrigen Zinses zur Verfügung gestellt werden.

Kostenverleger und Zahlung

Art. 18

Die Kosten sind von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe der beigezogenen Fläche und des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens zu tragen.

Der Kostenverleger ist den beteiligten Grundeigentümern während 20 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Einsprachen sind dem Gemeinderat während der Auflagefrist einzureichen.

Die Kosten sind je nach der Grösse des Unternehmens in 1 bis 5 Jahresraten zu bezahlen, wobei die erste Rate gleich zu Beginn der Bauarbeiten zu entrichten ist. Die Versammlung der beteiligten Grundeigentümer beschliesst über die Anzahl der zu erhebenden Raten und ermächtigt den Gemeinderat, auf ein begründetes Gesuch hin Zahlungsaufschub zu gewähren.

Abschluss

Art. 19

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Auflage des Kostenverlegers ist, gemäss den Weisungen des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes bzw. des kantonalen Oberforstamtes, die Schlussabrechnung zu erstellen und zwar auch dann, wenn Restkostenbeträge noch ausstehend sind. Die Schlussabrechnung ist von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer sowie vom Gemeinderat zu genehmigen.

Noch nicht eingegangene Restkostenbeträge werden von der Gemeinde zum Inkasso übernommen.

D. Ordnungsbusse und Rechtsmittel

Ordnungsbusse

Art. 20

Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

Rechtsmittel

Art. 21

Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates können nach den Vorschriften über das Rekursrecht in Gemeindeangelegenheiten (§§ 151 ff Gemeindegesetz) beim Bezirksrat Pfäffikon angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Gemeinderat bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt C, Art. 13 bis 19) fasst, können die Beteiligten, soweit das Landwirtschaftsgericht zuständig ist, innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat verfährt nach § 73 Landwirtschaftsgesetz.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregelung und Inkrafttreten

Art. 22

Mit der Übernahme der Aktiven der Meliorationsgenossenschaft Hittnau durch die Politische Gemeinde sind sämtliche bisherigen Unterhaltsabgaben der Grundeigentümer (vorbehältlich § 106 Abs. 2 Landwirtschaftsgesetz) abgegolten.

Vorliegende Unterhaltsordnung wurde an der heutigen Gemeindeversammlung genehmigt. Sie tritt am heutigen Tag in Kraft.

Die Unterhaltsordnung und ihre Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Der Regierungsrat hat die vorstehende Unterhaltsordnung mittels Beschluss Nr. 537 vom 17. Februar 1982 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITTAU

W. Meili
Gemeindepräsident

A. Sprecher
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.